
Zur Soziologie des Datenschutzes (v2.0)
Zum Begründungszusammenhang des Datenschutzes

Martin Rost

18.12.2011

Thesen zur gesellschaftlichen Funktion des Datenschutzes

- These 1:
Datenschutz ist die Beobachtung der Differenz von Organisation und Funktionssystemen der funktional-differenzierten Gesellschaft im Medium der Person.
- These 2:
Die Schutzziele des Datenschutzes sind Geltungsansprüche an vernünftiges Operieren technisch-organisatorischer Systeme bzw. gesellschaftlicher Infrastrukturen.

Unterschied Datenschutz und Datensicherheit

- **Datensicherheit:**
Jede Person ist ein möglicher Angreifer!
- **Datenschutz:**
Jede Organisation ist ein möglicher Angreifer!

Gliederung

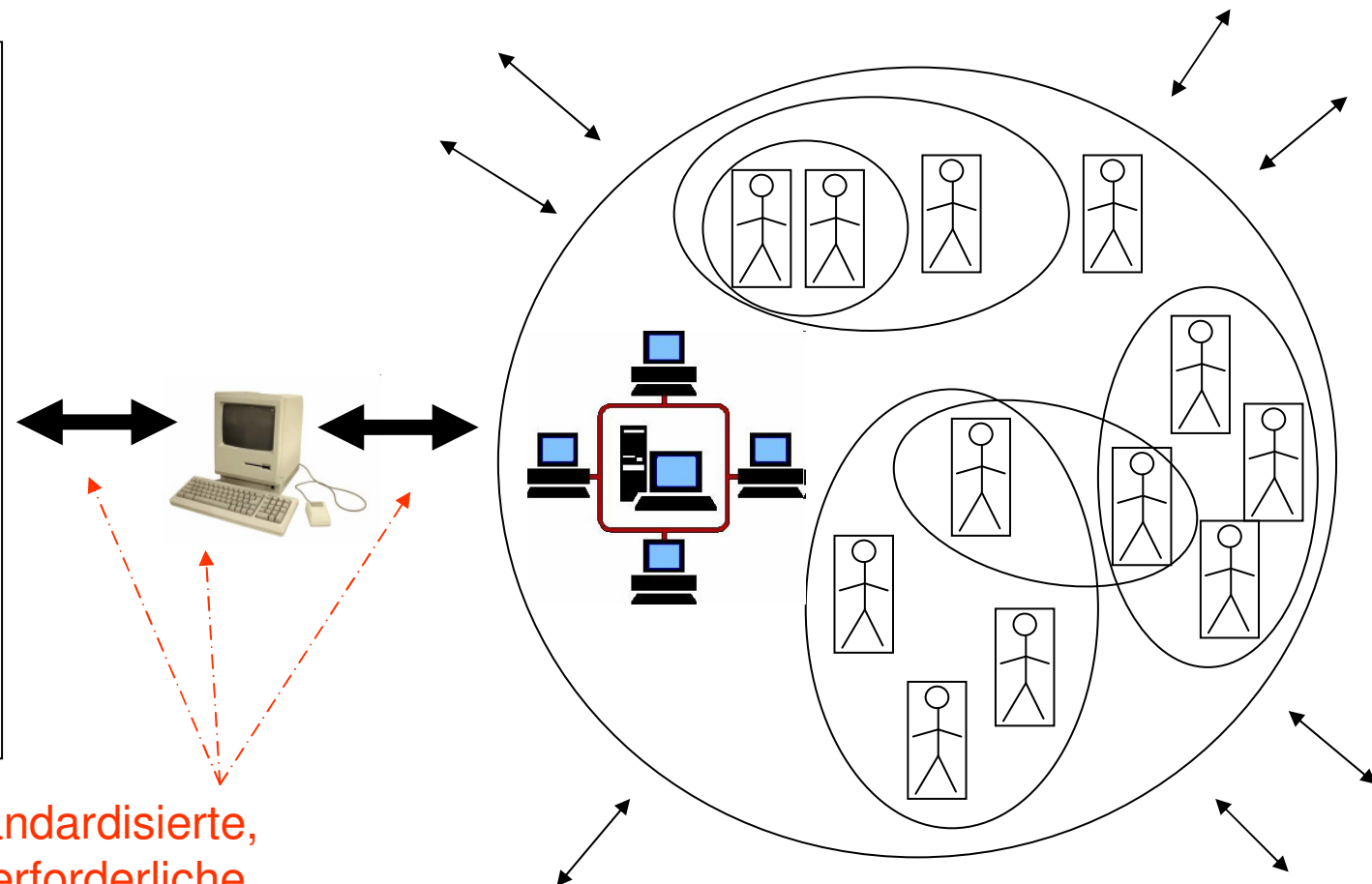
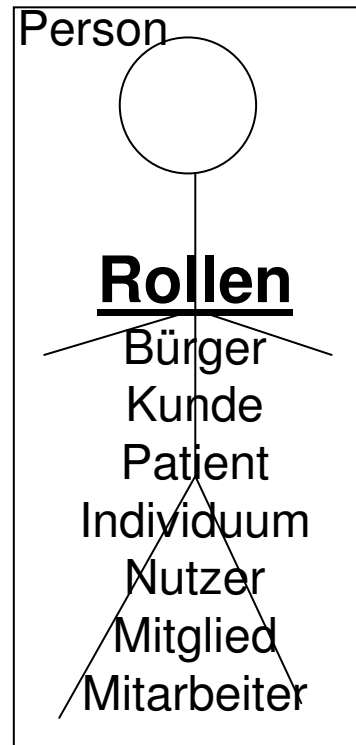
- **Was ist und was macht Datenschutz?**
 - *Objekt:* Beobachtung und Bewertung asymmetrischer Organisations-Personen-Verhältnisse
 - *Geschichte und Medien:* Recht, Politik, Ökonomie, Daten, Prozesse, Systeme
 - *Kern des Rechts:* Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
 - *Texte des Rechts:* EU, BDSG, LDSG, Spezialgesetze
 - *Akteure:* Datenschutzbeauftragte (BfDI, LfD, DSB)
 - *Ziele für Recht, Technik, Organisation:* Schutzziele
 - Beispiele für *technisch-organisatorische Maßnahmen:* Protokollierung, Dokumentation, Anonymisierung, Verschlüsselung...
 - **Was meint Soziologie?**
 - 3-Welten-Theorie, das Gesellschaftliche als „*Realität sui generis*“ (Durkheim)
 - *Kommunikatives Handeln* (Habermas)
 - Handeln und Sprechen als praktische Aktivitäten
 - *Funktionale Systemtheorie* (Luhmann)
 - Interaktion, Organisation und funktional-differenzierte Gesellschaft
 - **Welche gesellschaftliche Funktion hat Datenschutz inne?**
 - *Regulation* asymmetrischer Organisations-Personen-Verhältnisse
 - Anwendung: Eine datenschutz-soziologische Analyse von *facebook*
-

Was ist und was macht Datenschutz?

Objektbereich des Datenschutzes

- **Datenschutz beobachtet** die organisierte Informationsverarbeitung und Kommunikation in der *asymmetrischen Machtbeziehung* zwischen Organisationen und Personen. Konkret umfasst das vor allem die Beziehung zwischen:
 - öffentlicher Verwaltung und deren **Bürgern**;
 - privaten Unternehmen und deren **Kunden**;
 - Praxen / Instituten / Gemeinschaften und deren **Patienten, Mandanten, Klienten**;
 - Wissenschaftsorganisationen und deren Forschungsobjekten **Individuen, Subjekte, Menschen**;
 - IT- und Energie-Infrastruktur-Providern und deren **Nutzern** (bspw. Access-, Suchmaschinen-, Mail-, Socialnetwork-Betreiber, Energie-Unternehmen, ...);
 - Institutionen und deren **Mitarbeitern oder Mitgliedern**.
- **Datenschutz bewertet** die asymmetrischen Machtbeziehungen zwischen strukturell mächtigen Organisationen und deren Klientel im Hinblick darauf, ob diese aus Sicht der Personen *unter Bedingungen gestellt* sind bzw. werden können.

Objektbereich des Datenschutzes



Technisierte, standardisierte, zweckgemäße, erforderliche, datensparsame, authentifizierte, integre, vertrauliche Informationen / Kommunikationen.

Organisationen

Öffentliche Verwaltungen, Unternehmen, Praxen, Institute, IT/Netz-Provider

Datenschutz: Geschichte und Medien

- *ab 1890* (Warren/Brandeis, USA): „**The right to be let alone**“.
- *1960*: Missstände in Kreditwirtschaft, Einführung eines Melderegisters in den USA, in Deutschland Argwohn über Machtasymmetrie durch IT-Einsatz bzgl. Legislative / Exekutive.
- *ab 1970*: Erstes **Hessisches Datenschutz-Gesetz**, Einrichtung der Landes-DSBeauftragten.
- *1983*: **Volkszählungsurteil** des BVerfG: „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“.
- *ab etwa 1990*: Technisierung des Datenschutzes: „Privacy-Enhancing-Technologies“ (PET): **Datenschutz mit Technik durchsetzen!** Ausbildung von Instrumenten des Systemdatenschutzes / Selbstdatenschutzes (z.B. Identitymanagement Typ3)
- *ab 2000*: Ökonomisierung des Datenschutzes, nachgewiesen guten **Datenschutz: gütesiegeln und auditieren.**
- *ab 2005*: „Datenschutz in die **Prozesse!**“ CC, ITIL, CoBIT, BSI-GS, IFG-Bund, EuroPrise-Gütesiegel.
- *2008.02*: BVerfG: „Gewährleistungsgrundrecht auf **Integrität und Vertraulichkeit** informationstechnischer Systeme“.
- *ab 2010*: Erweiterung und Spezifikation der Schutzziele der Datensicherheit durch die **Neuen Datenschutz-Schutzziele**: Nicht-Verkettbarkeit, Intervenierbarkeit, Transparenz.

1. Phase eines primär reaktiv und **normativ** ausgerichteten Datenschutzes

Kernfigur: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

2. Phase eines zusätzlich proaktiv und **operativ** agierenden Datenschutzes

- **Privacy 1.0**: Datenminimierung, z.B. durch Anonymität

- **Privacy 2.0**: Nutzersteuerung durch Identitätenmanagement sowie Datenschutzmanagement und Audits

- **Privacy 3.0**: Kontextuelle Integrität (Borcea-Pfitzmann et al. 2011)

Regelungskern des Datenschutzrechts

Es dürfen keine personenbezogenen
Daten verarbeitet werden!

→ „Verbot mit Erlaubisvorbehalt“ ←

Datenschutzrecht, abgeleitet aus Art. 1, 2 GG

Artikel 1 Grundgesetz

-  (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
-  (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Datenschutz „informationelle Selbstbestimmung“

Zentrale Datenschutz-Figur: „**Recht auf informationelle Selbstbestimmung**“
(BVerfGE 65, 1 - **Volkszählung** (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv065001.html>))

1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen *Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG* umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.
2. Einschränkungen dieses Rechts auf "*informationelle Selbstbestimmung*" sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer *verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage*, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

Datenschutz: Ermächtigungsgrundlagen

Organisationen dürfen personenbezogene Daten insofern unter zwei Bedingungen verarbeiten:

- Es muss eine **gesetzliche Ermächtigung** zur Verarbeitung vorliegen. An diese Ermächtigung sind Bedingungen des Datenschutzrechts geknüpft, die grundsätzlich gelten.
→ Dies ist die wesentliche Kommunikationsgrundlage für die *öffentliche Verwaltung* in einem Rechtsstaat. ←
- Es muss eine nur freiwillig erteilbare **Einwilligung** derjenigen Person vorliegen, deren Daten eine Organisation erheben und verarbeiten möchte.
Der Einwilligungstext muss vollumfänglich darüber aufklären, zu welchem Zweck die Verarbeitung der Daten erfolgt.
→ Diese „Vertragsanalogie“ ist die wesentliche Kommunikationsgrundlage in einem *Privatrechtsverhältnis*. ←

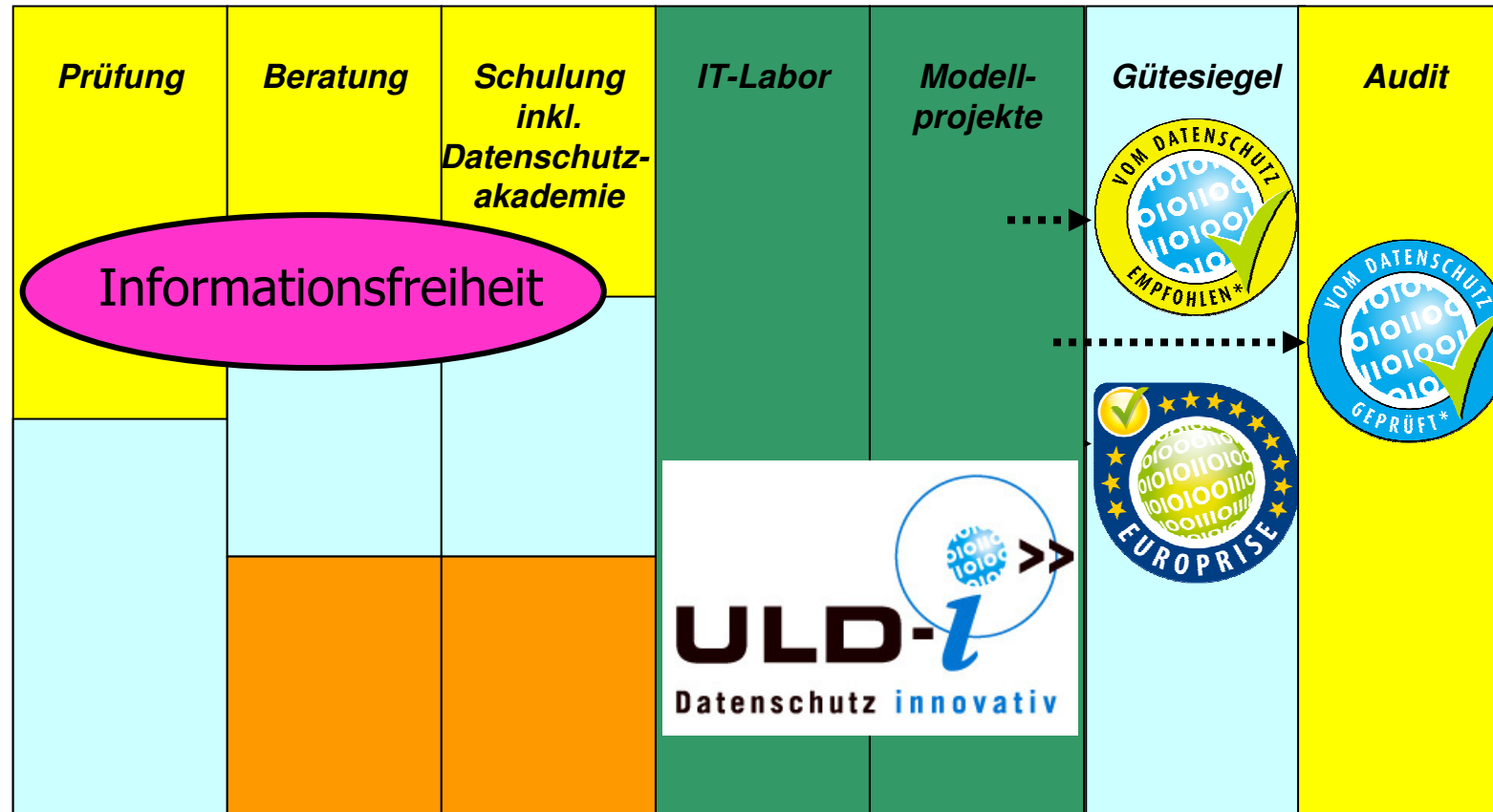
Datenschutz-Recht

- **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**
erstreckt sich auf Privatpersonen, Bundesbehörden und Telekommunikationswirtschaft
 - **Landesdatenschutzgesetze**
erstrecken sich auf öffentliche Verwaltung eines Bundeslandes und Kommunen sowie Privatunternehmen
(speziell in SH: DS-Verordnung)
 - **EU:**
 - **Europäische Grundrechte-Charta**
 - **Datenschutz-Richtlinie**
Wirkung über Import in deutsche Gesetze
 - **Spezialgesetze:**
 - Telemedien-Gesetz, T-Kommunik-Gesetz, SGB, AO, LandesMeldeGes, LVerwGesetz/ PolizeiGes, PassGes, PersonalausweisGes, EnWG, AufenthaltsGes.
- Regel: Die Spezialgesetze gehen den Allgemeingesetzen vor. ←
- Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
 - Gesetzliche Rechtsgrundlagen
 - Einwilligung
 - Grundsatz der Zweckbindung
 - Grundsatz der Erforderlichkeit
 - Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit
 - Grundsatz der Transparenz
 - Grundsatz der klaren Verantwortlichkeit
 - Grundsatz der Kontrolle
 - Grundsatz der Gewährleistung der Betroffenenrechte
 - Verbot der Profilbildung
 - Verbot der Sammlung auf Vorrat
 - Verbot der automatisierten Einzelentscheidung
 - Nutzung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten

Datenschutzbeauftragte

- Die Aufgaben des **Bundesbeauftragten** für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) sind in §4f, 4g BDSG geregelt. Der Zuständigkeitsbereich umfasst Behörden des Bundes und Unternehmen der Telekommunikationsunternehmen.
- Jedes Bundesland hat eigene **Landesdatenschutzbeauftragte** (LfD) gemäß landeseigenen gesetzlichen Grundlagen. Der Zuständigkeitsbereich umfasst die landeseigenen Behörden sowie Unternehmen mit Sitz im Bundesland. Einige LfDe sind auch zuständig für Vollzug des Informationsfreiheitsgesetzes (IfG).
- Wenn Organisationen personenbezogene Daten (Arbeitnehmerdaten, Kundendaten, Bürger) automatisiert verarbeiten, müssen in der Regel **behördliche** oder **betriebliche Datenschutzbeauftragte** bestellt werden.
- Der **Europäische Datenschutzbeauftragte** (EDSB) ist eine unabhängige Kontrollbehörde, die die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Organen und Einrichtungen der EU kontrolliert (Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des europäischen Parlaments und Rates vom 18. Dezember 2000).
- Die Kirchen und der Rundfunk in Deutschland haben eigene Datenschutzbeauftragte (DSB).

Beispiel: LfD-SH bzw. ULD



Primäre Adressaten:

- Öffentliche Verwaltungen**
- Unternehmen**
- Bürger, Kunden, Klienten, Patienten**

Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung

43 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 7 im Projektbereich und 6 im Bereich Siegel/Audit

Datenschutz-Essentials

(entlehnt aus: Bizer, Johann: Sieben Goldene Regeln des Datenschutzes, in: DuD 2007/05: 350-356)

- **Rechtmäßigkeit / Einwilligung**
Jede Datenverarbeitung mit Personenbezug bedarf einer rechtlichen Grundlage, entweder als Gesetz, Vertrag oder als betriebliche Regelung entsprechend dem Paradigma des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt.
Eine Einwilligung ist nur dann wirksam, wenn der Betroffene ausreichend informiert worden ist und seine Einwilligung freiwillig erteilt hat.
- **Zweckbindung / Erforderlichkeit / Datensparsamkeit**
Personen bezogene Daten dürfen nur für den explizierten Zweck verwendet werden. Die Datenverarbeitung ist auf den für den Erhebungszweck notwendigen Umfang zu begrenzen, insbesondere im Hinblick auf Menge und Art der verarbeiteten Daten. Sie umfasst auch Löschung von Teildaten, sobald diese nicht mehr benötigt werden.
- **Transparenz der Datenverarbeitung / Betroffenenrechte**
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten muss gegenüber Betroffenen transparent sein. Dies schließt Auskunfts-, Berichtigungs-, Sperrungs- und Löschungsrechte ein.
- **Datenschutz und Datensicherheit**
Datenschutz ist nur dann gewährleistet, wenn personenbezogene Daten sicher verarbeitet werden.
- **Externe Kontrolle**
Die Datenverarbeitung muss einer internen und externen Kontrolle unterliegen.

Datenschutz und Datensicherheit

Datenschutz setzt funktionierende Mechanismen der Datensicherheit voraus. Datensicherheit und Datenschutz stehen jedoch auch in einem systematischen **Spannungsverhältnis**.

- **Datensicherheit:**

- **Jede Person ist ein möglicher Angreifer!**

- (professionelle Hacker, Script-Kiddies, Kunde, Konkurrent, (ehemalige) Mitarbeiter...)

- Die Folge? Die Person muss nachweisen, dass sie kein Angreifer ist und dass sie ggfs. mit einem Zugriff auf ihre Person rechnen muss. Klassischer Schutz vor Personen: Authentisierung, Autorisierung der Person, Protokollierung, Intrusion-Detection.

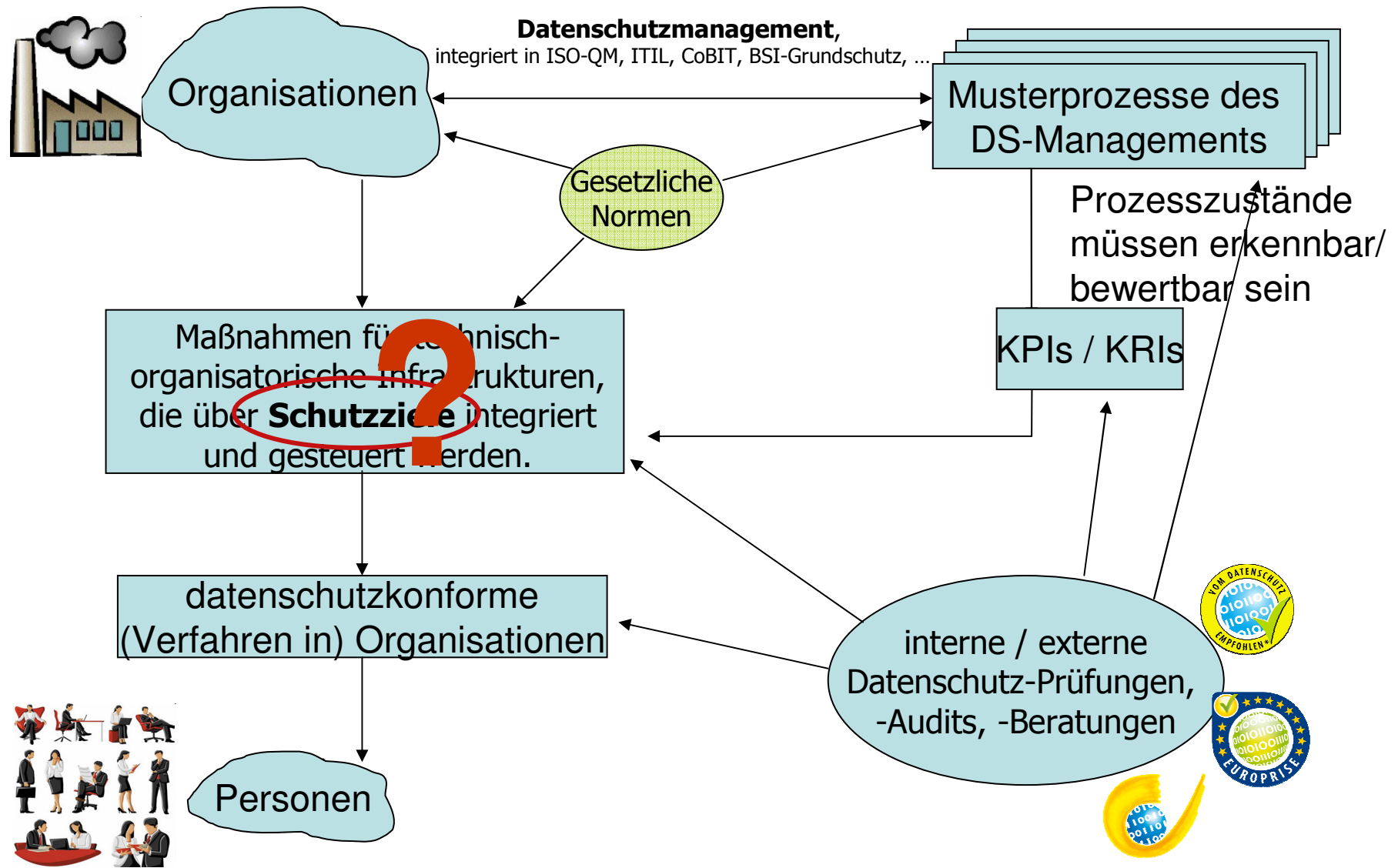
- **Datenschutz:**

- **Jede Organisation ist ein möglicher Angreifer!**

- (Sicherheitsbehörden, Verwaltungen, Versicherungen, IT-Provider, SocialWeb-Provider...)

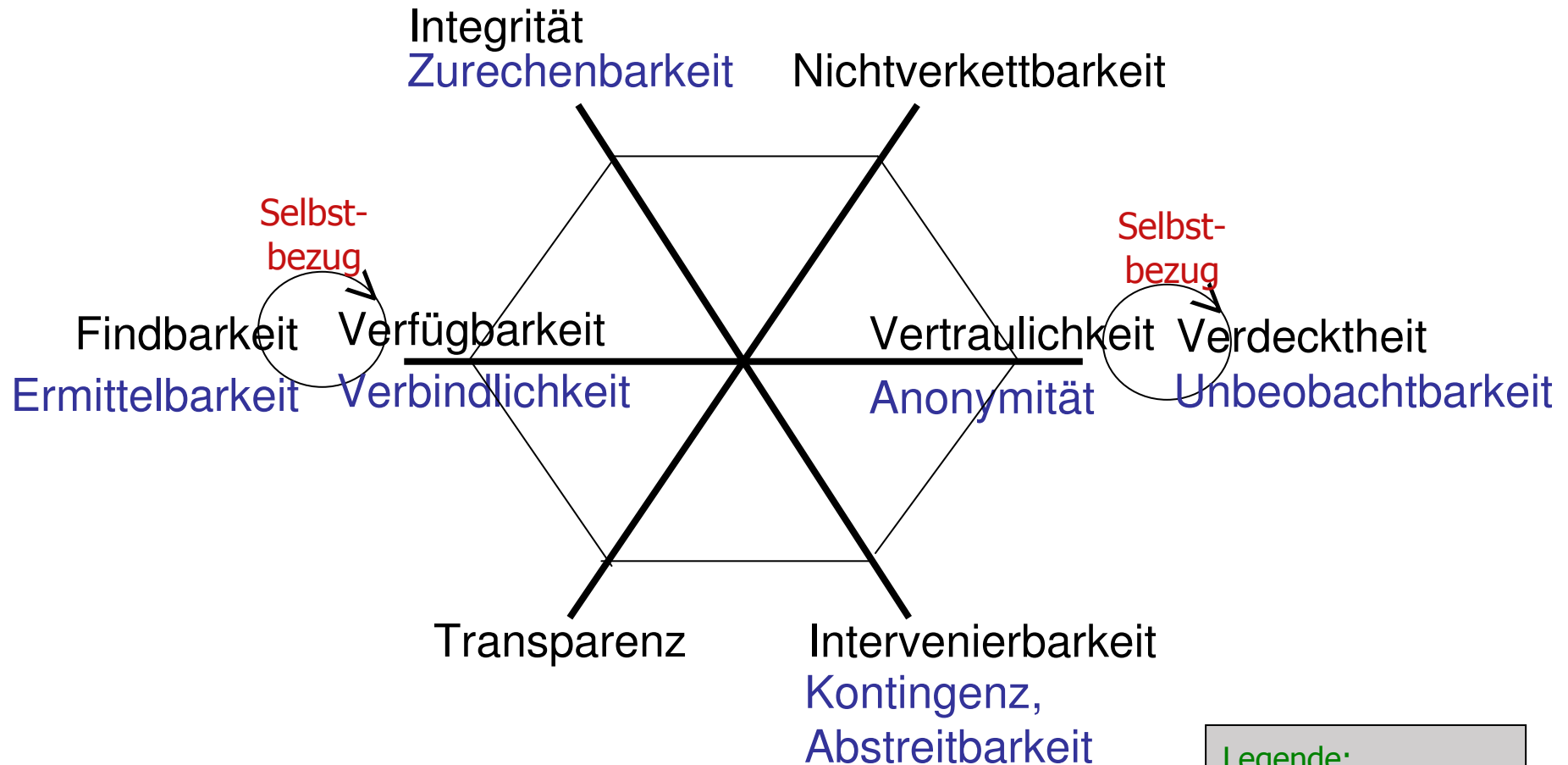
- Die Folge? Die Organisation muss (jederzeit) prüffähig nachweisen (können), dass sie kein Angreifer ist, sich an die Regeln hält und bei all dem ihre Verfahren und Prozesse beherrscht.

Datenschutz: The big picture



Systematik der Datenschutzziele

(Entwickelt aus: Rost/ Pfitzmann, 2009: Schutzziele revisited; in: DuD 2009/06: 353ff)



Legende:

Informations-Inhalte
Informations-Umfeld

Maßnahmen zur Umsetzung von Datenschutz

- **Sicherstellung von *Verfügbarkeit***
Daten/Prozesse: Redundanz, Schutz, Reparaturstrategien
- **Sicherstellung von *Integrität***
Daten: Hash-Wert-Vergleiche
Prozesse: Festlegen von Min./Max.-Referenzen, Steuerung der Regulation
- **Sicherstellung von *Vertraulichkeit***
Daten: Verschlüsselung
Prozesse: Rollentrennungen, Abschottung, Containern
- **Sicherstellen von *Transparenz* durch Prüffähigkeit**
Daten: Protokollierung
Prozesse: Dokumentation von Verfahren
- **Sicherstellen von *Nichtverkettbarkeit* durch Zweckfestsetzung**
Daten: Pseudonymität, Anonymität (anonyme Credential)
Prozesse: Identitymanagement, Anonymitätsinfrastruktur, Audit
- **Sicherstellen von *Intervenierbarkeit* durch installierte Ankerpunkte**
Daten: Aus-Schalter
Prozesse: SPOC für Änderungen, Korrekturen, Changemanagement

Funktion der Schutzziele des Datenschutzes

- Die Schutzziele transformieren *wechselseitig normative und technisch-organisatorische Anforderungen* an technisch-organisatorische Systeme.
- Vertrauen zu gewähren und zu beanspruchen ist dann rational, wenn Organisationen gegenüber
 - sich selber,
 - den betroffenen Personen und
 - externen Aufsichtsinstanzennachweisen (können), dass sie ihre Prozesse der Datenverarbeitung und ihre Systeme beherrschen und dabei an Fairness gegenüber Personen orientiert sind.
- Schutzziele operationalisieren, vermittelt über die Anforderung nach Beherrschbarkeit und Fairness, insofern die Vertrauenswürdigkeit der Kommunikation zwischen Organisationen und deren Personen (Bürger, Kunden, Mitglieder, Personen).
- → Schutzziele transferieren ein Vertrauensproblem zwischen Organisationen und Personen in ein Entscheidungsproblem. ←

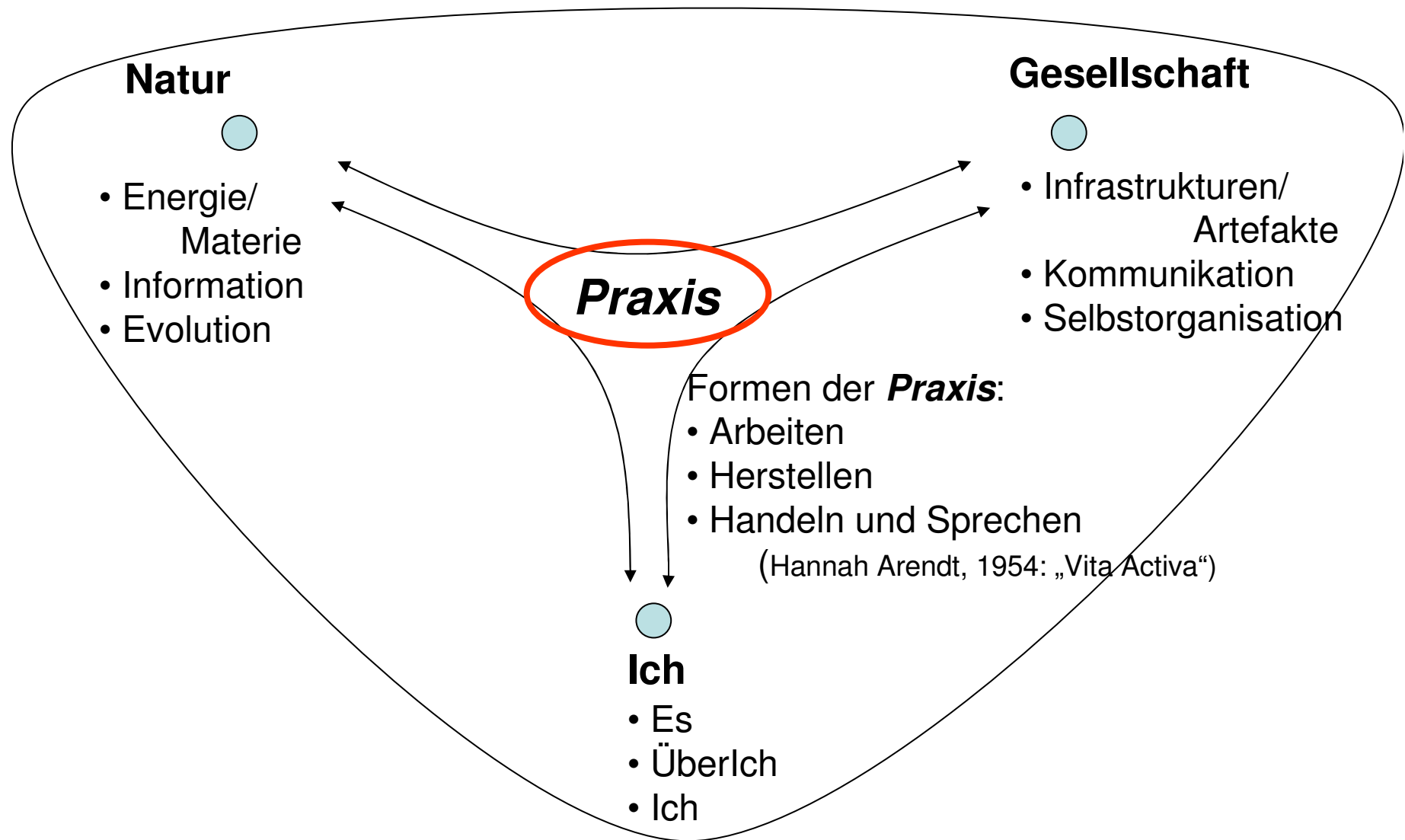
Was meint Soziologie?

Soziologie: Was ist Gesellschaft?

- „Gesamtheit der Produktionsverhältnisse“
(Marx 1857/58: Grundrisse)
- „Gemeinschaft und Gesellschaft“
(Tönnies (1887): Gemeinschaft und Gesellschaft)
- „Realität sui generis“
(Durkheim 1897: Regeln der soziologischen Methode)
- „Formen der Wechselwirkung handelnder Personen“
(Simmel 1918: Soziologie)
- „Emergente Figurationen“
(Elias 1936: Prozess der Zivilisation)
- „Handlungssystem“
(Parsons 1937: Structure of social action)
- „Konstruktion der Wirklichkeit“
(Berger/ Luckmann 1966: Gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit)
- „Soziale Felder“
(Bourdieu 1979: Die feinen Unterschiede)
-  – „System und Lebenswelten“
(Habermas 1982: Theorie des kommunikativen Handelns)
-  – „Selbstreproduzierende Kommunikationssysteme“
(Luhmann 1998: Soziale Systeme).

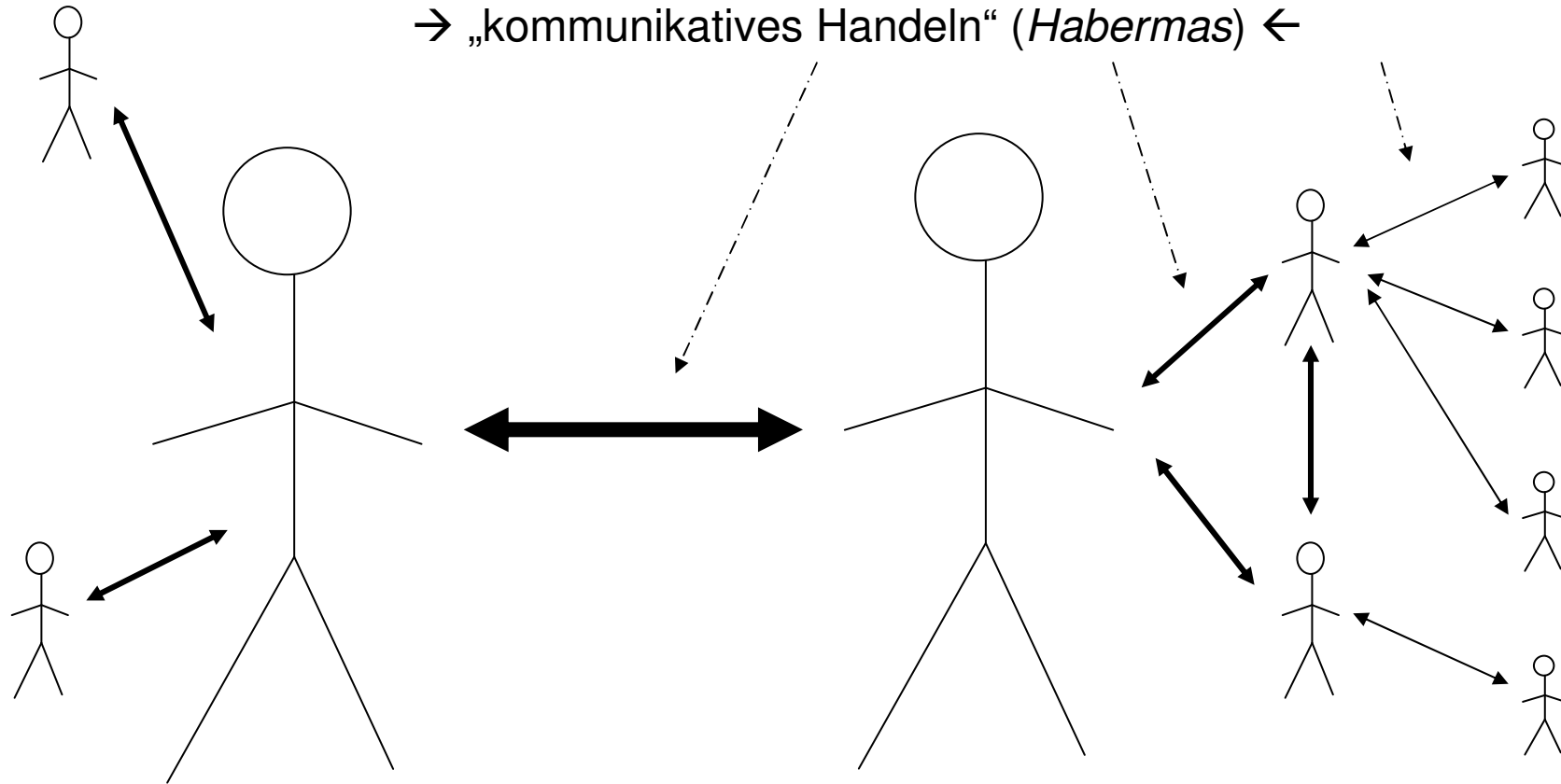
3-Welten-Theorie

(in Anlehnung an Popper, konventionelle Ontologie)



„Klassischer“ Objektbereich der Soziologie

„Formen der Wechselwirkung“ (*Simmel*) als „emergente Figuration“ (*Elias*) oder „Realität sui generis“ (*Durkheim*).
→ „kommunikatives Handeln“ (*Habermas*) ←



Die „Pfeile“ bilden den Kernbereich „des Gesellschaftlichen“!

Geltungsansprüche

(nach Habermas 1980, <http://de.wikipedia.org/wiki/Geltungsanspruch#Universalpragmatik>)

„Mit der Durchführung von Sprechakten werden „Geltungsansprüche“ verbunden. Ihre Erfüllung muss im kommunikativen Handeln von den Sprechern unterstellt werden. **Solange die Verständigung gelingt, bleiben die wechselseitigen Ansprüche unthematisiert, scheitert sie, müssen die Unterstellungen daraufhin überprüft werden, welche von ihnen unerfüllt blieb. Je nach Geltungsanspruch existieren unterschiedliche Reparaturstrategien.**

Habermas unterscheidet vier Arten von Geltungsansprüchen, die nicht aufeinander zurückgeführt werden können:

- ***Verständlichkeit***

Der Sprecher unterstellt das Verständnis der gebrauchten Ausdrücke. Bei Unverständnis wird zur Explikation durch den Sprecher aufgefordert.

- ***Wahrheit***

Bezüglich des propositionalen Gehalts der Sprechakte wird Wahrheit unterstellt. Wird diese bezweifelt, muss ein Diskurs klären, ob der Anspruch des Sprechers zurecht besteht.

- ***Richtigkeit***

Die Richtigkeit der Norm, die mit dem Sprechakt erfüllt wird, muss anerkannt werden. Auch dieser Geltungsanspruch ist nur diskursiv einlösbar.

- ***Wahrhaftigkeit***

Die Sprecher unterstellen sich gegenseitig Wahrhaftigkeit (Aufrichtigkeit). Erweist sich diese Antizipation (Voraussetzung) als unhaltbar, kann der Hintergrundkonsens nicht mit dem unwahrhaften Sprecher selber wiederhergestellt werden.“

Evolution sozialer Systeme

(nach Luhmann 1998)

- **Segmentäre Gemeinschaften**
 - Horden, Clans, Familien
 - geringe Rollendifferenzierungen/ Rollenkonflikte, Primat Sachorientierung
- **Stratifizierte Organisationen**
 - Burgen, Schiffe, Manufakturen, Militärs, Klöster
 - komplexe Rollendifferenzierungen/Rollenkonflikte, Primat Sozialorientierung, Ringen um Logik
- **Funktional-differenzierte Gesellschaften**
 - Entstehen im Vorlauf der Industrialisierung.
Entwicklungen: Buchdruck, technische Zeichnungen, Blaupausen, Buchgeld, Kapitalverzinsung, Macciavelli, Hobbes Leviathan, Trennung Religion-Politik, philosophisch-aufklärerische Selbstbewegungslogiken philosophisch durchdekliniert für Natur (Schelling), Ich (Fichte, Kant), Gesellschaft (Hegel, Marx)
 - Keine zentral-logische Vereinbarkeit verschiedener Rollen mehr, Primat der Orientierung an Zeit und punktueller Ereignishaftigkeit

Soziale Systeme

(nach Luhmann 1998)

- **Interaktionssysteme**
 - Anwesenheit unter Personen
 - Kommunikationsmedium: Rede
 - Reproduktion von Aufmerksamkeit
- **Organisationssysteme**
 - Mitgliedschaft, Kommunikation über Entscheidungen und Entscheidungsprogramme
 - Kommunikationsmedium: Schrift
 - Verwaltungen, Firmen, Vereine, Kirchen...
 - Reproduktion von Adressierbarkeiten, Rollen und Funktionen
- **Gesellschaftliche Funktionssysteme**
 - Kommunikative Erreichbarkeit
 - Kommunikationsmedium: Symbolisch generalisierte, binäre Schematismen
 - für Ökonomie (Zahlung/Nichtzahlung, Schema: Preise),
 - Politik (Macht/Nichtmacht, Schema: politische Programmatiken),
 - Recht (Recht/Nichtrecht, Schema: Gesetze),
 - Wissenschaft (Wahr/Nichtwahr, Schema: Theorie und Methoden)

Gesellschaftliche Funktionssysteme und deren Quellen verunsichernder Kontingenz und Rollen-Konzepte

- Gesellschaftliche Funktionssysteme haben spezifischen Kontakt nur zu sich selbst. Es gibt keinen Import von Informationen, „operativer Blindflug über den Wolken“.
- Sozialsysteme können andere (auch Sozial-)Systeme nur als Störungen in ihrer Umwelt wahrnehmen.
- Die gesellschaftlichen Sozialsysteme müssen die externen Umweltstörungen in interne Informationen transformieren und halten sich zudem an ihre systemeigenen Quellen einer systemimmanenten Verunsicherung genauer: Kontingenz (offene Nicht-Notwendigkeit). Die systemeigenen Verunsicherungsquellen sind:
 - Ökonomie: **Markt, Eigentum**
Rolle: *Kunde*
 - Politik: **Gewaltenteilung, öffentliche Meinung, Bewegungsfreiheit**
Rolle: *Staats-Bürger (citoyen)*
 - Justiz: **Gewaltenteilung, Grundrechte** als Abwehrrechte gegenüber dem Staat
Rolle: *Polit-Bürger (bourgeois)*
 - Wissenschaft: **Diskurs, Wissen**
Wissen führt nicht zur Gewissheit, sondern zur erweiterten Ungewißheit
Rolle: *Mensch* (Medizin, Anthropologie, Biologie), *Subjekt* (Philosophie), *Individuum* (Psychologie), *Person / Unjekt* (Soziologie)
 - Kunst: **Opposition zum Nützlichen**, Perspektivenvielfalt
Rolle: *Produzent/Rezipienten*

Zur gesellschaftliche Funktion des Datenschutzes

Soziologie und Datenschutz I

These: Geltungsanforderungen an eine vernünftige Rede setzen die Umsetzung der Anforderungen der Schutzziele für technisch-organisatorische Systeme voraus.

- Geltungsanforderungen an kommunikatives Handeln (Verständlichkeit, Wahrheit, normative Richtigkeit, Wahrhaftigkeit) zielen auf Konsensfähigkeit ab. Man kann deren grundlegende Geltung für vernünftig auf der **Sinnebene** funktionierende Kommunikation nicht aussichtsreich bestreiten.
- Die Schutzziele des Datenschutzes (Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Transparenz, Nichtverkettbarkeit, Intervenierbarkeit) stellen auf ein vernünftiges Funktionieren technisch-organisatorischer Systeme ab. Man kann deren Geltung für vernünftig auf der **operativen Ebene** funktionierende Kommunikation nicht aussichtsreich bestreiten.

Soziologie und Datenschutz II

These: Datenschutz ist die Beobachtung der Differenz von Organisation und Funktionssystemen der funktional-differenzierten Gesellschaft im Medium der Person.

- Datenschutz beobachtet und beurteilt **Deformationen des Datenschutz durch Organisationen** anhand der Schutzziele. An den Deformationen der Kontingenz- und Freiheitsversprechen durch Organisationen offenbaren sich strukturelle Deformationen des Rechtsstaats (Legitimation, Gewaltenteilung, Demokratie), des Marktes, des ausschließlich an Wahrheit orientierten wissenschaftlichen Diskurses, kurz: der funktionalen Differenzierung moderner Gesellschaften.
- Moderner, proaktiver Datenschutz greift in Organisationen ein, um diese in die Lage zu versetzen nachzuweisen (durch Prüfungen, Beratungen, Auditierungen), dass Organisationen ihre Prozesse beherrschen und dabei an Fairness orientiert sind. Dies ist eine Voraussetzung für die **Vertrauenswürdigkeit von Organisationen** in Bezug zu deren Klientel, in deren Folge Privatheit- und Freiheitszusagen erfüllbar sind.

Datenschutzsoziologische Analyse von facebook I

- Keine Zusicherung der Verfügbarkeit des Dienstes für Nutzer oder Kunde.
Der Dienst kann jederzeit beendet werden.
- Keine Zusicherung der Integrität sämtlicher Daten, insbesondere der Profildaten.
Es können Personeneigenschaften beliebig verändert werden.
- Keine Zusicherung der Vertraulichkeit von Daten und Kommunikationen insbesondere gegenüber Facebook und deren Kunden.
Personbezogene Daten sind verfügbar für den der zahlt (Marketing) oder sie beschlagnahmt (Staat)
- Keine Zusicherung von Transparenz darüber, was Facebook mit Daten macht.
Keine Prüffähigkeit der Datenverarbeitung von Facebook.
- Keine Zusicherung bzgl. der Nicht-Verkettbarkeit, zu welchem Zweck Facebook die Daten erhebt.
Facebook speichert und verkettet sämtliche personenbezogene Daten ohne festgelegten Zweck.
- Keine Zusicherung von Intervenierbarkeit des Nutzers in seine eigene Datenverarbeitung auf Facebook.
Nutzer kann seine Daten weder löschen

Datenschutzsoziologische Analyse von facebook II

- Facebook ist, gemessen an den Aktivitäten gegenüber dem ULD-SH, nicht bereit nachzuweisen, dass es seine Prozesse, überprüft an den ausgewiesenen Schutzzielen des Datenschutzes, beherrscht.
- Facebook tut nichts dafür, ein faires, d.h. rechtskonformes Verhältnis, zu seinen Personen/Nutzern einzunehmen. Die dem Nutzer abverlangte Einwilligung ist nicht rechtskonform, weil nicht hinreichend bestimmt und Grundrechte nicht achtend (z.B. Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (Art. 10 GG)).
- Facebook agiert nicht datenschutzgerecht und ist demnach nicht vertrauenswürdig. Es ist für einen Interessenten nicht rational, Facebook zu nutzen. Facebook verführt..
- Facebook unterläuft Mechanismen des Marktes (sämtliche Aktivitäten von Angebot und Nachfrage werden zentral gespeichert und analysiert, kein anonymes Bezahlen), des Rechtsstaates (keine Gewaltenteilung, keine anonyme Abstimmbarkeit) und auch den wissenschaftlich-freien Diskurs (keine anonyme Teilnahme a la „anonymous peer reviews“ mit der Chance auf Freisetzung des „seltsamen Zwangs des besseren Arguments“ (Habermas)).
- Facebook agiert als eine weitgehend dem Markt und dem Recht entzogene zentrale Vermittlungsinstanz und ist dadurch ein organisierter Angriff auf die funktionale Differenzierung moderner Gesellschaften. Facebook agiert, aus dem Schutz privatrechtlicher Organisationsverfasstheit heraus, als ein planmäßig gegen bürgerrechtliche Verfasstheit gerichteter und auf totalitäre Verhältnisse hin operierender Erosionsbetrieb.
 - Artikel: Rost, 2008: „Datenschutz als Wächter funktionaler Differenzierung“ → www.maroki.de
 - Blog: <http://marokiblog.wordpress.com/>

Kontakt?

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit



Martin Rost

Mail: martin.rost@datenschutzzentrum.de
Webseite: <http://www.maroki.de>
Blog: <https://marokiblog.wordpress.com>
Twitter: http://twitter.com/#Martin_Rost